

Schweizerische Stiftung Public Domain

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerische Stiftung Public Domain“ („Swiss Foundation Public Domain“) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Rüti ZH. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt,
 - gemeinfreie Ton- und Bildaufzeichnungen, insbesondere von Musik, Filmen und Rundfunksendungen schweizerischer Herkunft, zu sammeln, zu erhalten und in der Schweiz zu verbreiten sowie öffentlich nutzbar und bekannt zu machen,
 - Informationen über gemeinfreie Ton- und Bildaufzeichnungen zu sammeln, zu katalogisieren, und in der Schweiz zu verbreiten sowie öffentlich nutzbar und bekannt zu machen,
 - diese und ähnliche Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.
- 2.2 Die Stiftung hat keinen Erwerbzweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Verwirklichung des Zwecks / Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks ein Reglement oder mehrere Reglemente erlassen.
- 3.2 Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- 3.3 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Art. 4 Vermögen

- 4.1 Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00.
- 4.2 Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Art. 5 Rechnungsabschluss

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern die Verhältnisse es erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6 Stiftungsrat

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 6.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt zwei Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Stiftungsrat wird von den bisherigen Mitgliedern für jede Amtsperiode, oder im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern während der Amtsperiode für den Rest der Amtsperiode, durch Kooptation neu bestellt.
- 6.4 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung schwer oder wiederholt verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.
- 6.5 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Satzungen (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung;

